

**Globale Geschäfte,
globale Verantwortung.**



**Konzern-
verantwortungs-
initiative**

Lancierung der
Konzernverantwortungsinitiative
21. April 2015

In dieser Pressemappe finden Sie folgende Unterlagen:

- Medienmitteilung vom 21. April 2015
- Referat Manon Schick, Geschäftsleiterin Amnesty International Schweiz
- Referat Peter Niggli, Geschäftsleiter Alliance Sud
- Referat Cornelio Sommaruga, ehem. Präsident IKRK
- Initiativtext mit Erklärungen (präsentiert von Andreas Missbach, Mitglied der Geschäftsleitung der Erklärung von Bern)
- Referat Antoinette Hunziker-Ebnetter, CEO Forma Futura Invest
- Trägerschaft
- Initiativkomitee
- Prominente Unterstützende
- Factsheet: Der Handlungsbedarf
- Factsheet: Die Sorgfaltsprüfungspflicht
- Flyer und Infobroschüre

Globale Geschäfte? Globale Verantwortung!

Wenn Menschenrechte und Umwelt durch wirtschaftliche Aktivitäten im Ausland gefährdet sind, stehen auch Konzerne mit Sitz in der Schweiz in der Pflicht: Mit dieser Botschaft lancierte heute eine breite Koalition in Bern ihre Konzernverantwortungsinitiative. Sie soll dafür sorgen, dass Schweizer Unternehmen den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verbindlich in ihre Geschäftspraktiken integrieren.

Katastrophale Arbeitsbedingungen in Kleiderfabriken in Asien oder Osteuropa, missbräuchliche Kinderarbeit bei der Kakaoproduktion in Westafrika, tödliche Emissionen in Sambia: In solche Missstände sind durch ihre weltweite Tätigkeit auch Schweizer Konzerne verwickelt. Die Schweiz belegt zwar Platz 20 der globalen Wirtschaftsmächte. Gemäss einer Studie der Maastricht University, die weltweit über 1800 Fälle von Menschenrechtsverletzungen durch Firmen ausgewertet hat, liegt die Schweiz diesbezüglich aber auf dem unrühmlichen 9. Rang. Solche Fälle sorgten in den letzten Jahren für viel Gesprächsstoff, konkrete Massnahmen blieben jedoch aus. Bundesrat und Parlament setzen weiter ausschliesslich auf freiwillige Massnahmen der Konzerne. Mitte März 2015 hat das Parlament eine Kommissionsmotion für mehr Unternehmensverantwortung nur knapp abgelehnt. Das Problem ist also erkannt, für die verbindliche Umsetzung braucht es aber noch mehr zivilgesellschaftlichen Druck.

Deshalb lanciert eine breite Koalition unterschiedlicher Organisationen heute eine Volksinitiative. Die Konzernverantwortungsinitiative will, dass alle Unternehmen mit Sitz in der Schweiz zu einer Sorgfaltsprüfung im Bereich Menschenrechte und Umwelt verpflichtet werden. Dieses Instrument orientiert sich an den 2011 verabschiedeten UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Demnach muss ein Konzern vorab all seine Geschäftsabläufe und -beziehungen durchleuchten um mögliche Risiken für Mensch und Umwelt zu identifizieren. Anschliessend muss es solche potentiell negative Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit mit wirksamen Gegenmassnahmen bekämpfen. Und als dritten Schritt ist es verpflichtet, transparent über allfällig verletzte Rechte und die dagegen ergriffenen Vorkehrungen zu berichten.

Um zu gewährleisten, dass alle Unternehmen ihre Sorgfaltsprüfungspflicht wahrnehmen, sollen Schweizer Konzerne auch für Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden haften, die von ihnen kontrollierte Firmen begehen. Kann ein Unternehmen aber glaubhaft nachweisen, dass es die Sorgfaltsprüfung umfassend durchgeführt und alle nötigen Massnahmen getroffen hat, ist es von der Haftung befreit. Die Initiative wirkt also präventiv und gibt Unternehmen einen wirksamen Anreiz, das Richtige zu tun.

Cornelio Sommaruga, ehemaliger IKRK-Präsident und Mitglied im Initiativkomitee sieht die Initiative als wichtigen Schritt für unseren Wirtschaftsstandort: «Die Schweiz hat sowohl als Sitzstaat humanitärer Organisationen wie auch als Heimat vieler transnationaler Konzerne eine hohe Verantwortung. Im Interesse der Reputa-

tion unseres Landes müssen wir auch unsere Unternehmen in die Pflicht nehmen.» Auch andere Sitzstaaten global agierender Konzerne setzen auf Regulierung ihrer Unternehmen. In Frankreich hat etwa die Nationalversammlung Ende März einen Gesetzesvorschlag gut geheissen, der in die gleiche Richtung wie die Konzernverantwortungsinitiative weist.

Antoinette Hunziker-Ebnetter, Ex-Vorsitzende der Schweizer Börse und heute CEO der Forma Futura Invest AG betont: «Mit dieser Initiative können wir eine neue Basis schaffen, auf der die zivilgesellschaftlichen und privatwirtschaftlichen freiwilligen Initiativen und die staatlich regulierenden Bestrebungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt ineinandergreifen. Die Unternehmen erhalten so ein verbindliches Werkzeug, ihre Risiken zu minimieren. Dies stärkt ihren Wert genauso wie ihre Wettbewerbskraft.»

Die 66 lancierenden Organisationen sammeln ab sofort Unterschriften für die Konzernverantwortungsinitiative. Aktuelle Informationen sind auf www.konzerninitiative.ch zu finden.

Für allgemeine Fragen zur Konzernverantwortungsinitiative:

Kampagnensekretariat

Rahel Ruch, Koordinatorin der Konzernverantwortungsinitiative
rahel.ruch@konzern-initiative.ch, 031 390 93 36 / 076 517 02 08

Für weiterführende Fragen :

Chantal Peyer, Brot für alle
peyer@bfa-ppp.ch, 021 614 77 10 / 079 759 39 30

Daniel Hostettler, Fastenopfer
hostettler@fastenopfer.ch, 041 227 59 41

Peter Niggli, Alliance Sud
peter.niggli@alliancesud.ch, 031 390 93 30 / 079 262 69 27

Danièle Gosteli Hauser, Amnesty International Schweiz
dgosteli@amnesty.ch, 031 307 22 22

Andreas Missbach, Erklärung von Bern
andreas.missbach@evb.ch, 044 277 70 07

Die Konzernverantwortungsinitiative: Teil einer internationalen Dynamik

Manon Schick, Geschäftsleiterin der Schweizer Sektion von Amnesty International

Es freut mich sehr, Sie an der heutigen Medienkonferenz zur Lancierung der Konzernverantwortungsinitiative begrüßen zu dürfen. 66 Organisationen unterstützen diese Initiative, aus einem weiten Spektrum von entwicklungspolitischen, Menschenrechts- und Umweltschutzorganisationen, Frauenrechtsorganisationen, Aktionärsvereinigungen, Gewerkschaften, kirchlichen Vereinigungen.

Die Initiative knüpft an die im Jahr 2011 lancierte Kampagne «Recht ohne Grenzen» an. Mit einer Petition wurde unsere Regierung damals aufgefordert, rechtliche Grundlagen zu schaffen, damit Schweizer Unternehmen auch bei ihren Tätigkeiten im Ausland die Menschenrechte und die Umwelt respektieren müssen. Nach nur sieben Monaten konnte die NGO-Koalition der Bundeskanzlei 135 000 Unterschriften übergeben. Zur Reaktion unserer Regierung und unseres Parlaments auf diese Petition werden wir gleich noch mehr hören. Vorweg sei gesagt, dass der Bundesrat zwar eine grosse Verantwortung von Schweizer Unternehmen bezüglich Menschenrechts- und Umweltschutz anerkennt, im Inland wie im Ausland, dass er sich aber auf die Förderung von freiwilligen Initiativen beschränkt und diese nicht einem zwingenden Regelwerk unterstellen will.

Die Grenzen der Selbstregulierung: Fallbeispiele

Doch die Selbstregulierung von Unternehmen hat sich immer wieder als sehr begrenzt erwiesen. Bei freiwilligen Initiativen, deren Anwendung gewöhnlich vom guten Willen der Unternehmen abhängt, gibt es keine externen, unabhängigen Kontrollmechanismen, und nur selten Sanktionen gegen jene, welche die Regeln verletzen. Die Probleme bestehen weiter, und nicht etwa nur bei ausländischen Konzernen, sondern auch bei solchen mit Sitz in der Schweiz. Laut einer kürzlich publizierten Studie der Universität Maastricht¹, in der 1800 Fälle untersucht wurden, figuriert unser Land auf Platz 9 der am häufigsten von Vorwürfen wegen Menschenrechtsverletzungen durch Firmen betroffenen Länder.

Lassen Sie mich zum Beispiel den Fall der Glencore-Tochter Mopani erwähnen, der im März 2014 von der «Rundschau»² dokumentiert wurde. Mopani betreibt eine Kupfermine in Sambia mit schädlichen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt. Ihre Schwefeldioxid-Emissionen übersteigen die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgelegten Grenzwerte um fast das Vierzigfache. In der betroffenen Region sind Lungenkrankheiten weit verbreitet und die Sterberate ist hoch. Oder die Pharmakonzerne Roche und Novartis: Sie wurden wegen Medikamententests³ kritisiert, die an Menschen in Entwicklungs- oder Schwellenländern ausgeführt werden. Wegen der dort schwächer ausgestalteten Regelungen gehen diese ausgelagerten Experimente mit häufigen Verletzungen menschlicher Ethik einher, umso mehr, wenn zugleich der Zugang zu Gesundheitsversorgung nicht gewährleistet ist. Zu alledem kommt die fehlende Transparenz, welche die Menschen, die an solchen Tests teilnehmen, zusätzlich gefährdet. Oder ein weiteres Beispiel: Das hochgiftige Pestizid Paraquat, dessen Anwendung in der Schweiz und in Europa seit langem verboten ist, wird vom Agrochemie-Riesen Syngenta in Entwicklungsländern weiterhin vertrieben. Das verletzt das Recht auf Gesundheit, verursacht dieses Pestizid doch alljährlich Tausende von Vergiftungsfällen, mit teilweise tödlichen Folgen.



Das internationale Umfeld der Initiative

Diese Beispiele zeigen, dass auch die Schweiz geeignete rechtliche Grundlagen schaffen muss, damit unsere Konzerne nicht immer wieder in Fälle von Missbrauch verwickelt werden. Die Konzernverantwortungsinitiative passt dabei in eine internationale Dynamik. Die von Professor John Ruggie, dem damaligen Uno-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte⁴ ausgearbeiteten *Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*⁵ wurden vom Uno-Menschenrechtsrat in Genf im Jahr 2011 einstimmig verabschiedet. Diese Prinzipien gründen auf drei Pfeilern:

- Der Pflicht der Staaten, die Menschenrechte zu schützen und dafür zu sorgen, dass auch Firmen sie nicht verletzen.
- Der Verantwortung der Unternehmen, Menschenrechte zu respektieren. Sie müssen hierzu Sorgfaltsprüfungsprozesse installieren, mit anderen Worten, sie müssen gewährleisten, dass ihre Aktivitäten keine Menschenrechtsverletzungen verursachen und sollte das doch passieren, Massnahmen einleiten, um diese zu beenden. Sie müssen zudem transparent über problematische Vorkommnisse und die dagegen ergriffenen Massnahmen Bericht erstatten.
- Dem Zugang zu wirksamen Wiedergutmachungsmöglichkeiten für Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Firmen. Diese Pflicht betrifft sowohl die Staaten wie auch die Unternehmen.

Die Staaten sind aufgerufen, nationale Aktionspläne für die Umsetzung der Uno-Leitprinzipien auszuarbeiten. In rund 25 Ländern, zu denen auch die Schweiz zählt, ist inzwischen ein solcher Prozess im Gang. Die Uno-Leitprinzipien wurden zudem in die *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* integriert und fanden Eingang in die Leitlinien der *International Finance Corporation (IFC)*, einer Agentur der Weltbank.

Mehrere Länder haben auch spezifische Gesetze zur Sorgfaltsprüfungs- oder Rechenschaftspflicht von Unternehmen erlassen. So gibt es etwa in den Vereinigten Staaten das Dodd-Frank-Gesetz über den Umgang mit Konfliktmineralien, oder das *Responsible Investment Reporting Requirement* zuhanden von Firmen, die in Myanmar investieren. Im Vereinigten Königreich verpflichtet das Gesellschaftsrecht die Leitungsgremien von Unternehmen, in ihren Aktivitäten auf die Umwelt und die betroffenen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen, und in Frankreich hat die Nationalversammlung Ende März 2015 in erster Lesung den Entwurf für ein *Gesetz über die Sorgfaltsprüfungspflicht von Mutterkonzernen und beauftragenden Unternehmen*⁶ verabschiedet. Mit der Einführung einer Sorgfaltsprüfungspflicht für die ganz grossen Konzerne gegenüber den von ihnen kontrollierten Unternehmen und ihren wichtigsten Zulieferern wird dieses Gesetz gemäss dem jetzigen Entwurf die Risiko-Prävention stärken.

Fazit

Diese internationale Dynamik wird sich in den nächsten Jahren zweifellos noch verstärken. Die Uno-Leitprinzipien haben einen Rahmen vorgegeben. Dessen wirksame Umsetzung hängt nun vom Willen der Staaten ab, sich nicht nur auf seine Bekanntmachung und auf die Förderung freiwilliger Verhaltenskodex-Initiativen zu beschränken. Die Leitprinzipien selbst empfehlen im Übrigen einen «smart mix» von freiwilligen und rechtlich zwingenden Massnahmen. Die Verantwortung für die Regulierung allein den Staaten überlassen zu wollen, in denen die Unternehmen, ihre Tochtergesellschaften oder Zulieferer tätig sind, ist eine Utopie, besonders wenn diese Staaten schwache Regierungen haben oder Korruption weit verbreitet ist. Die Schweiz als Sitz zahlreicher multinationaler Konzerne hat die Mittel, eine Vorreiterinnenrolle einzunehmen, indem sie eine Sorgfaltsprüfungspflicht gesetzlich verankert. Das wäre eine erste Etappe, die nicht nur nötig, sondern unverzicht-

bar ist. Deshalb lancieren wir heute die Sammlung von 100 000 Unterschriften, damit unsere Konzernverantwortungsinitiative zustande kommt.

-
- 1 http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2559255
 - 2 <http://www.srf.ch/news/schweiz/glencore-xstrata-und-die-asthma-toten-von-mufulira>
 - 3 <https://www.evb.ch/themen-hintergruende/gesundheit/klinischeversuche/>
 - 4 Professor John Ruggie war 2005 vom damaligen Uno-Generalsekretär Kofi Annan zum Uno-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte ernannt worden.
 - 5 http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf
Inoffizielle deutsche Übersetzung: http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/140522_leitprinzipien_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf
 - 6 Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, vgl. <http://www.assemblee-nationale.fr/14/propositions/pion2578.asp>

Business & Human Rights in der innenpolitischen Arena

Peter Niggli, Geschäftsleiter Alliance Sud

Das Verhältnis von Unternehmen und Menschenrechten war hierzulande lange Zeit kein innenpolitisches Thema. In Bundesrat und Verwaltung herrschte die Meinung vor, dass allein die Regierungen für die Menschenrechte verantwortlich sind. Wenn sich die Unternehmen an die jeweiligen nationalen Gesetze hielten, dann respektierten sie automatisch auch die Menschenrechte. Die Gelassenheit war erstaunlich in einem Land, das pro Kopf der Bevölkerung weltweit am meisten Konzernzentralen besitzt, die Tausende von Tochterfirmen und Zulieferern auf allen Kontinenten steuern.

Seit wenigen Jahren herrscht nun produktive Unruhe. 2008, 2009 und 2010 erzählten uns Regierungsmitglieder und hohe Beamte, dass sie in Lateinamerika, Afrika und Asien auf zweifelhaftes Gebahren von Schweizer Bergbau-Multis angesprochen wurden. Der Witz: Ihnen waren diese Unternehmen meist völlig unbekannt. 2010 folgte eine weitere Überraschung: Die internationale Söldnerfirma Aegis verlegte ihren Hauptsitz nach Basel – ein Unternehmens-Neuzugang, der den Bundesrat aussenpolitische Schwierigkeiten befürchten liess. In den vergangenen 15 Jahren hat sich die Schweiz zu einem Zentrum von Bergbau- und Rohstoffhandelsmultis entwickelt, von Unternehmen also, die besonders häufig wegen der Verletzung von Menschenrechten und Umweltverstössen am Pranger stehen. Das wurde der Öffentlichkeit 2011 erst durch das Rohstoffbuch der Erklärung von Bern bewusst. Ebenfalls 2011 stimmte die Schweiz den Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu. Der Bundesrat war damals der Meinung, dass sich daraus kein innenpolitischer Handlungsbedarf ergebe. Erst die Petition von Recht ohne Grenzen verlangte, aus den neuen Entwicklungen und den Uno-Leitprinzipien Konsequenzen in Verwaltung und Gesetzgebung zu ziehen.

2. Die Petition stiess bei vielen Parlamentsmitgliedern auf Gehör. Eine überparteiliche Gruppe mit VertreterInnen aus sieben Parteien (SP, Grüne, GLP, CVP, EVP, BDP, FDP) begleitete ihre parlamentarische Bearbeitung. Daraus resultierten seit 2012 über 25 parlamentarische Vorstösse. Die Forderungen der Petition wurden durch die zuständigen Kommissionen zwar als zu weitgehend abgelehnt. Aber sie verabschiedeten verschiedene Vorstösse im Sinne der Petition. Unter anderem wurde der Bundesrat aufgefordert, einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Uno-Leitprinzipien auszuarbeiten. Vier europäische Länder haben in den vergangenen zwei Jahren solche Aktionspläne verabschiedet, die anderen werden einem EU-Entscheid entsprechend folgen. Der Bundesrat hätte Ende 2014 den Aktionsplan vorlegen müssen. Sein Erscheinen ist jetzt auf Juni angekündigt.

3. Die aussenpolitische Kommission des Nationalrats verlangte zudem einen Bericht zur ersten Forderung der Petition, zur Sorgfaltsprüfungspflicht. Dieses präventive Instrument ist ein zentrales Element der Uno-Leitprinzipien. Bei der Sorgfaltsprüfung geht es darum, dass Firmen (1) Risiken für Menschenrechte und Umwelt identifizieren, (2) dagegen Massnahmen ergreifen und (3) darüber berichten. In Erfüllung dieses Postulats publizierte der Bundesrat im Mai 2014 einen rechtsvergleichenden Bericht, wie andere Länder die Sorgfaltsprüfungspflicht in Sachen Menschenrechten und Umwelt handhaben. Der Bundesrat anerkennt darin das Problem sowie die Verantwortung der Schweiz: «Die Schweiz als Standort zahlreicher international tätiger Unternehmen trägt für die Einhaltung der Menschenrechte und den



Umweltschutz, namentlich auch in Ländern mit ungenügender Rechtsstaatlichkeit, eine grosse Verantwortung. Diese zeigt sich etwa bei Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzungen durch Schweizer Unternehmen (...). In diesen Fällen besteht zudem das Risiko von negativen Auswirkungen auf die Reputation der Schweiz (...).» Der Bundesrat wirft im Bericht sogar die Frage auf, «ob die Schweiz bei der Umsetzung der Uno-Leitlinien (...) nicht eine Vorreiterrolle einnehmen sollte.» Er anerkennt den smart mix aus freiwilligen und zwingenden Massnahmen der Uno-Leitprinzipien und weist auf den internationalen Trend wachsender Regulierung in diesem Bereich hin.

Aber: Praktisch will der Bundesrat vom smart mix nichts wissen. Ihm zufolge dürfe der Bund den Unternehmen keine Vorschriften machen, wie sie die Beachtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes durch ihre ausländischen Töchter durchsetzen wollen. Er appelliert an sie, freiwillig Massnahmen der Sorgfaltsprüfung zu treffen.

4. Die aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) reichte daraufhin letzten Herbst eine Motion ein, die verlangte, die Sorgfaltsprüfungspflicht in einem geeigneten gesetzlichen Rahmen zu verankern, zum Beispiel in der laufenden Aktienrechtsreform. Der Nationalrat nahm die Motion dieses Frühjahr mit einer knappen Mehrheit an. Der Entscheid wurde eineinhalb Stunden später wieder gekippt. Die Gegner hatten einige bürgerliche Parlamentsmitglieder, die ihrem Gewissen folgend und instruktionsfrei, wie es dem Gesetz entspricht, abgestimmt hatten, erfolgreich unter Druck gesetzt.

5. Die Sorgfaltsprüfungspflicht ist die einfachere der beiden Forderungen der Petition. Wir hatten uns deshalb im parlamentarischen Prozess darauf konzentriert und sind damit nun knapp gescheitert. Deshalb lancieren wir heute die Konzernverantwortungsinitiative. Sie nimmt im grossen Ganzen den Vorschlag der Motion der APK-N auf. Was die Initiative verlangt, ist nichts anderes, als das, wozu sich einige Schweizer Konzerne, aber längst nicht alle, schon seit einigen Jahren bekennen – nämlich einen internen Sorgfaltsprüfungsmechanismus, der das Management auf allen Stufen und in allen Zweigen des Konzerns in die Pflicht nimmt.

Ein wichtiger Schritt für die Schweiz

Cornelio Sommaruga, ehemaliger Präsident des IKRK

Vi saluto nella mia lingua materna, lingua nazionale ed ufficiale svizzera ... ma so che a questa conferenza stampa non è opportuno parlarla: Peccato !

Meine Damen und Herren, Sie werden sich vielleicht fragen, was dieser Mann aus der Vergangenheit – der ich tatsächlich bin – in diesem Initiativkomitee zu suchen hat.

Lassen Sie mich Ihnen sagen, dass ich während meines langen beruflichen Wegs – ob als Diplomat, als stellvertretender Generalsekretär der EFTA, als Delegierter des Bundesrates für Handelsverträge, als Direktor des Bundesamtes für Ausenwirtschaft, als Präsident des IKRK (während 13 Jahren), als Präsident des Genfer Internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung (während 8 Jahren) oder schliesslich als Präsident der Bewegung Caux-Initiativen der Veränderung, Nachfolgerin der Bewegung «Moralische Aufrüstung» (ebenfalls während 8 Jahren) – **viel in der ganzen Welt herumgekommen bin** und Kontakt mit den Behörden und der Bevölkerung sehr vieler Länder hatte.

Man richtete oft das Wort an mich, **«den Schweizer»**, und sagte in der Regel Gutes über mein Land. Dennoch – und hier drückt der Schuh – fielen oft Bemerkungen über die Investitionen oder besser gesagt über die «schweizerische» Wirtschaftsaktivität im besuchten Land. Dies vor allem in **Afrika und Lateinamerika, aber auch in gewissen asiatischen Ländern**.

Man unterschied nicht zwischen der Schweiz als Land und den Unternehmen, ob es sich dabei um die Tochtergesellschaften von Schweizer Unternehmen handelte oder um Unternehmen, welche die Schweiz beliefern, die Kritik war immer ernst: Warum behandelt ihr unsere Arbeiter so schlecht? Warum gebt ihr nicht mehr Acht, um Arbeitsunfälle zu vermeiden? Sind euch die Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Gesundheit der Arbeitenden bewusst? Und unsere schöne Natur – ihr nehmt keine Rücksicht auf die Umwelt.

Ich bin kein Umweltaktivist und dennoch ist für mich klar, dass man diese Kritik ernst nehmen muss. Und wenn es auch noch um Verletzungen der Menschenrechte geht, dann will ich nicht schweigen.

Ich habe die Situation in der Schweiz in den vergangenen 20 Jahren genau beobachtet und mir ist die grosse Bedeutung der Konzerne bewusst geworden – ob es sich nun um bestens bekannte, börsenkotierte Unternehmen der Nahrungsmittel- oder Pharmaindustrie handelt oder um Handelsgesellschaften, Ingenieurgesellschaften, Unternehmen der Erdölindustrie, landwirtschaftliche Grunderzeugnisse produzierende Gesellschaften oder Minengesellschaften, börsenkotiert oder nicht, die in der Öffentlichkeit kaum bekannt sind.

Diese Gesellschaften sind sicher Risiken ausgesetzt, nicht nur wirtschaftlichen, sondern vor allem Risiken für ihr Personal oder für dasjenige ihrer Tochtergesellschaften oder lokalen Firmen, die von der Schweiz aus geleitet werden. Und all das bei Umsätzen von Hunderten von Milliarden Dollar.

Ich kannte die Besorgnis von Kofi Anan, der den **Global compact** gründete, und ich verfolgte auch die Anstrengungen der OECD mit ihren Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie die Arbeiten der EU in diesem Bereich. Doch all diese Bestimmungen – die nicht zu vernachlässigen sind – umfassen **Appelle an die**

Multis, auf freiwilliger Basis zu handeln!

Selbst bei den UNO-Leitprinzipien, entwickelt von **Prof. John Ruggie, die 2011 vom Menschenrechtsrat angenommen wurden**, welche die primäre Verantwortung, die Menschenrechte zu schützen, dem Staat zuweisen und erst subsidiär den Konzernen, **handelt es sich nicht um ein verbindliches Instrument**.

Ruggie besteht auch auf **Wiedergutmachung (für die Opfer)**, dazu gehört logischerweise der Zugang zu den Gerichten der Länder wie die Schweiz, wo sich das wirtschaftliche oder Entscheidungszentrum des Unternehmens befindet, ein Zugang, der zufällig bleibt. Nicht nur aus juristischen Gründen!

Was tut die Schweiz, Gaststaat der Menschenrechtsinstitutionen und seit 150 Jahren auch der humanitären Hilfe? Wenig oder nichts, trotz der verschiedenen Petitionen und parlamentarischen Interventionen, denn **der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments setzen weiterhin auf freiwillige Massnahmen der Unternehmen**. Aus der Wirtschaft sind viele Ansagen zu hören, doch die Lage vor Ort wird nicht besser. Auch die Transparenz lässt zu wünschen übrig.

Nach allem, was ich auf der Welt gesehen und gehört habe, ist nun der Zeitpunkt gekommen, **endlich verbindliche Bestimmungen bezüglich der Einhaltung der Menschenrechte und der internationalen Umweltstandards für Unternehmen einzuführen**.

WIR BRAUCHEN EINEN PAUKENSCHLAG!

Und dieser **Paukenschlag kann nur von einer Volksinitiative kommen**.

Wir müssen es vermeiden, in eine Situation zu geraten, in welcher der bilaterale oder multilaterale Druck aus dem Ausland unseren Handlungsspielraum bestimmt, wie dies im Finanzbereich der Fall war. Die Konzernverantwortungsinitiative ist deshalb auch **ein wichtiger Schritt zum Wohl der Schweiz**.



Der Initiativtext mit Erklärungen

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 101a |

Verantwortung von Unternehmen

1 |

Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.

Dies ist der allgemeine Grundsatz der Initiative. Damit kann der Bund zusätzlich zu den im Initiativtext geforderten Änderungen weitere Massnahmen in allen Rechtsbereichen ergreifen. Er hat damit nicht nur die Kompetenz, entsprechende Massnahmen zu ergreifen, sondern ist dazu auch verpflichtet.

2 |

Das Gesetz regelt die Pflichten der Unternehmen mit **satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz** nach folgenden Grundsätzen:

Diese Bestimmung regelt den Geltungsbereich der Initiative und definiert, welche «Schweizer Unternehmen» davon betroffen sind. Sie stützt sich in erster Linie auf völkerrechtliches Vertragsrecht gemäss dem Lugano-Übereinkommen.

- Der satzungsmässige Sitz ergibt sich aus den Gesellschaftsstatuten.*
- Die Hauptverwaltung liegt am Ort, an dem die Willensbildung und die unternehmerische Leitung der Gesellschaft erfolgen. Sie weicht deshalb v.a. bei Domizilgesellschaften («Briefkastenfirmen») vom satzungsmässigen Sitz ab.*
- Die Hauptniederlassung ist dort, wo ein erkennbarer tatsächlicher Geschäftsschwerpunkt liegt oder wo sich bedeutende Personal- und Sachmittel befinden. Es ist folglich möglich, dass ein Unternehmen mehrere Hauptniederlassungen hat.*

a. Die Unternehmen haben **auch im Ausland die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards zu respektieren**; sie haben dafür zu sorgen, dass die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards **auch von den durch sie kontrollierten Unternehmen respektiert werden**; ob ein Unternehmen ein anderes kontrolliert, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; **eine Kontrollrolle kann faktisch auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen**;

Die Verfassungsvorlage zielt primär auf Auslandsaktivitäten von Schweizer Unternehmen. Daher ist die vorgeschlagene Bestimmung unmittelbar hinter Art. 101 BV (Aussenwirtschaftspolitik) platziert.

Menschenrechte sind Rechtsansprüche, die dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und Würde dienen. Laut verbindlichem Völkerrecht hat der Staat seine BürgerInnen auch vor Übergriffen durch Private zu schützen. Darunter fallen auch Unternehmen.

Gemäss den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Prinzip 12) umfassen die international anerkannten Menschenrechte im Minimum die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zusammen mit ihren wichtigsten Umsetzungsinstrumenten:

- dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II),*
- dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I)*
- sowie den acht Kernübereinkommen der International Labour Organization (ILO).*

Bei den internationalen Umweltstandards handelt es sich um Normen, die ausserhalb des staatlichen Rechtssetzungsverfahrens zustande gekommen sind, u.a. Völkerrecht (z.B. Montreal-Abkommen zum Schutz der Ozonschicht), internationale Organisationen (z.B. Emissionsgrenzwerte der Weltgesundheitsorganisation WHO) sowie nichtstaatliche Standards (z.B. ISO-Standards). Was als internationaler Umweltstandard gilt, hat der Schweizer Gesetzgeber zu bestimmen.

Kontrollierte Unternehmen sind z.B. die Tochtergesellschaften von Konzernen (deshalb «Konzernverantwortungsinitiative»), zu den kontrollierten Unternehmen gehören aber auch Konstellationen, in denen eine De-facto-Kontrolle besteht, wie Joint Ventures, Sukzessivlieferungs-, Vertriebs- oder Subunternehmerverträge. Im Fall einer Klage werden die Gerichte im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und wieso ein derart kontrollierendes Verhältnis vorliegt.



b. Die Unternehmen sind zu einer **angemessenen Sorgfaltsprüfung** verpflichtet; sie sind namentlich verpflichtet, **die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, geeignete Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen international anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards zu ergreifen, bestehende Verletzungen zu beenden und Rechenschaft über ergriffene Massnahmen abzulegen**; diese Pflichten gelten in Bezug auf kontrollierte Unternehmen sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen; **der Umfang dieser Sorgfaltsprüfungen ist abhängig von den Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt; bei der Regelung der Sorgfaltsprüfungspflicht nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen, die geringe derartige Risiken aufweisen**;

Die Einführung einer Sorgfaltsprüfungspflicht ist das Herzstück der Konzernverantwortungsinitiative. Gestützt auf die UNO-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze besteht die «human rights due diligence» in folgendem Dreischritt: Risiken identifizieren, Massnahmen ergreifen, darüber berichten.

Die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung ist risikobasiert (vgl. UNO-Leitprinzip 17 Bst. b) und sollte sich auf alle nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen erstrecken, die ein Unternehmen durch seine eigene Tätigkeit verursachen oder zu denen es beitragen kann oder die mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten bzw. Dienstleistungen oder seinen Geschäftsbeziehungen unmittelbar verbunden sein können (vgl. UNO-Leitprinzip 17 Bst. a).

Um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhüten, zu mindern und zu beenden, sollten Unternehmen die Erkenntnisse aus ihren Sorgfaltsprüfungen in alle internen Geschäftsbereiche und Abläufe integrieren und entsprechende Massnahmen ergreifen. Potenzielle Auswirkungen sollten durch die wirksame Integration der Erkenntnisse im gesamten Unternehmen verhütet oder gemildert werden. Bereits eingetretene Auswirkungen sind dagegen wiedergutzumachen (vgl. UNO-Leitprinzip 19/Kommentar Abs. 2 in Verbindung mit Leitprinzip 22).

Darüber wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen, sollten Unternehmen formell und öffentlich Bericht erstatten (vgl. UNO-Leitprinzip 21).

Die Grösse eines Unternehmens allein lässt noch keinen Rückschluss auf dessen Risikoprofil zu. In der Praxis weisen aber kleine und mittlere Unternehmen geringere menschenrechtliche Risiken auf, insbesondere wenn sie nur national tätig sind. Für diese KMUs soll die Gesetzgebung ein stark vereinfachtes Verfahren definieren. Eine generelle Befreiung von der Sorgfaltsprüfungspflicht ist aber nicht vorgesehen, da es auch KMUs mit sehr grossen Risiken gibt (z.B. im Diamantenhandel).

c. Die Unternehmen haften auch für den Schaden, den durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten oder internationalen Umweltstandards **in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung verursacht** haben; sie **haften dann nicht nach dieser Bestimmung, wenn sie beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt gemäss Buchstabe b angewendet haben**, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre;

Wer ein Unternehmen kontrolliert, soll diese Kontrolle auch zur Verhinderung von Verletzungen von international anerkannten Menschenrechten und der Umwelt ausüben. Wer aus der Tätigkeit eines anderen einen wirtschaftlichen Nutzen zieht, soll die damit verbundenen Risiken mittragen. Wenn ein Schweizer Unternehmen einen wirtschaftlichen Akteur im Ausland kontrolliert, hat der Schweizer Rechtsstaat die Aufgabe, Personen vor menschen- und umweltrechtlichen Schädigungen im Ausland zu schützen.

Da die Geschäftsherrenhaftung im Obligationenrecht (Art. 55 OR) diesen Vorgaben am nächsten kommt, ist der Initiativtext dieser Bestimmung nachgebildet.

Auch die Relativierung der Haftung lehnt sich an die Geschäftsherrenhaftung an: Unternehmen haften dann nicht, wenn sie beweisen können, dass sie alle geforderte Sorgfalt angewendet haben. Dies beinhaltet eine Beweislastumkehr: Nicht der Geschädigte hat den (häufig kaum zu erbringenden) Verschuldensbeweis zu leisten, sondern das kontrollierende Unternehmen hat seine Unschuld zu beweisen, d.h. seine Sorgfalt zu belegen.

Dies bringt auch für die Wirtschaft mehr Rechtssicherheit: Soweit ein Unternehmen nachweisen kann, dass es alle nötigen Vorkehrungen getroffen hat, um den eingetretenen Schaden zu verhindern, hat es nichts zu befürchten.

d. Die gestützt auf die Grundsätze nach den Buchstaben a – c erlassenen Bestimmungen **gelten unabhängig vom durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht**.

Bei internationalen Haftungsfällen wird von Schweizer Gerichten oft ausländisches Recht, konkret das Landesrecht des Ortes, wo der Schaden erfolgte, angewendet. Deshalb weist dieser Punkt den Gesetzgeber an, das Ausführungsgesetz als Eingriffsnorm auszugestalten. Eine Eingriffsnorm ist eine materiellrechtliche Regelung des schweizerischen Rechts, die bei internationalen Sachverhalten unabhängig vom durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht zwingend zur Anwendung kommt. Generell handelt es sich um Normen, die für die Schweiz und die Rechtsgemeinschaft von fundamentaler Bedeutung sind und namentlich dem Schutz der Menschenwürde dienen. Was kompliziert klingt, heisst konkret: Bst. d stellt sicher, dass die Bestimmungen der Initiative in der Realität auch wirklich zur Anwendung kommen.

Warum die Initiative auch aus Sicht der Wirtschaft richtig und wichtig ist

**Antoinette Hunziker-Ebnetter, CEO und Gründungspartnerin
Forma Futura Invest AG**

Eine lebenswerte Zukunft für alle ist nur möglich, wenn sich auch die Unternehmen mit Sitz in der Schweiz bei ihren internationalen Geschäftstätigkeiten ihrer sozialen, gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung bewusst sind. Sie sollten sich dementsprechend verhalten und bei Bedarf zur Rechenschaft gezogen werden können.

Während es unbestritten zahlreiche positive Entwicklungen auf freiwilliger Basis gibt, sehen wir leider, dass nicht alle in der Schweiz ansässigen Unternehmen, ihrer Verantwortung nachkommen. Zu erwähnen sind etwa die seit Jahrzehnten andauernden Umwelt- und Menschenrechtsverletzungen durch Erdöl- und andere in der Schweiz beheimatete Rohstoffkonzerne, der forcierte Verkauf von bei uns verbotenen Pestiziden in Entwicklungsländern mit schweren Folgeschäden für die Bevölkerung und die Umwelt, oder die Verwendung von Einnahmen aus dem Abbau von Gold und anderer Metalle in der Demokratischen Republik Kongo für die Finanzierung von an Grausamkeit schwer zu überbietenden Kriegshandlungen. In Anbetracht dieser Tatsachen drängt sich die Frage auf: **Darf die Verantwortung dafür, solches zu verhindern – und dies sind nur wenige Beispiele – freiwillig sein und es trotz offensichtlichem und wiederholtem Versagen auch bleiben? Ich finde: NEIN.**

Es liegt auch im Interesse sowohl der Unternehmen selbst als auch unseres Landes, obengenannte Vorkommnisse **präventiv** zu verhindern! Denn wie es auch unsere Landesregierung anerkennt, bergen solche Vorkommnisse beträchtliche Reputationsrisiken sowohl für unser Land (nicht nur als Sitzstaat der UNO) wie auch für die betroffenen Unternehmen selbst. Und genau darum geht es: Eine rechtlich verbindliche **Sorgfaltsprüfung** (Mandatory Due Diligence) ermöglicht es, vorausschauend risikobehaftetes Verhalten zu verhindern, Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen zu vermeiden. Viele Unternehmen haben dies erkannt.

Dazu ist es zudem zentral, **Transparenz** einzufordern. Transparenz über die Geschäftstätigkeit, über Arbeitsbedingungen, Umwelteinflüsse, Steueraufkommen und vieles mehr. Dazu gibt es zahlreiche Initiativen und Programme. Private und staatliche, nationale und internationale, freiwillige und verpflichtende. Wir können auch feststellen, dass immer mehr Unternehmen diese Forderung der Stunde erfassen. Es werden Corporate Responsibility Berichte veröffentlicht und Kommunikationsfachpersonen auf Nachhaltigkeit geschult. Dies ist zu begrüßen. Jedoch bleibt oft ein schaler Nachgeschmack.

Halten die Unternehmen, was sie blumig versprechen? Sind die Bemühungen tatsächlich mehr als PR? Und immer wieder muss auch festgestellt werden: sehr zentrale Branchen und Unternehmen, die bezüglich spezifischer Umwelt- und / oder Menschenrechtsthematiken am Brennpunkt agieren, entziehen sich den zahlreichen freiwilligen und proaktiven Initiativen. Und genau deswegen reichen diese nicht aus. Die auf Freiwilligkeit beruhenden Initiativen und Programme sind eines von vielen Puzzleteilen. Sie helfen, die Wahrnehmung von Unternehmensverantwortung zu fördern. Sie sind unbedingt notwendig, sie haben das Bewusstsein geschärft und die Problemwahrnehmung gestärkt – ausreichend jedoch, das muss leider fest-



gehalten werden, sind sie nicht. Auch deswegen braucht es diese Initiative: Die Sorgfaltsprüfungspflicht enthält auch die Pflicht zur systematischen Berichterstattung, über die identifizierten Risiken, verletzten Rechte und ergriffenen Massnahmen.

Eine weitere Betrachtungsperspektive ergibt sich daraus, dass es ein zentrales Merkmal des sogenannten liberalen Marktes ist, dass die Preise, die in diesem Markt für Güter und Dienstleistungen gezahlt werden eine **Kostenwahrheit** abbilden sollen. Nun ist es jedoch so, dass sehr viele und gerade multinationale Unternehmen einen beträchtlichen Teil ihrer Profite dadurch generieren, dass sie Kosten externalisieren. Wenn beispielsweise Umweltschäden, die bei der Förderung von fossilen Energieträgern oder bei der Schürfung von Edelmetallen und seltener Erden, der lokalen Gemeinschaft zur Behebung überlassen werden, dann kommt dies nicht nur der Verweigerung von Verantwortungsübernahme für die Geschäftstätigkeit gleich, sondern auch einer Externalisierung von Kosten. Die Umweltauswirkungen sind im Konsumentenpreis nicht enthalten. Den Preis dafür zahlt die lokale Gemeinschaft am Förderstandort. Wenn das Unternehmen zudem im Förderland sein Steueraufkommen minimiert, ist diese Gemeinschaft im doppelten Sinne betrogen: nicht nur hat sie eine geschädigte Umwelt, es fehlen ihr auch die Ressourcen, die Umweltschäden zu beheben. Diese Betrachtung allein suggeriert, dass die Freiwilligkeit offenbar zu kurz greift. Freiwillig werden die Kosten nicht internalisiert!

Hinzu kommt: Dürfen Umweltverschmutzung, die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten, die Bewahrung von kultureller- und biologischer Vielfalt, dürfen diese und weitere sogenannte Gemeingüter ausschliesslich als Kostenfaktor betrachtet werden? Nein! Denn nicht nur ist ihr Schutz in zahlreichen internationalen Konventionen verbrieft, auch kann niemand ehrlichen Herzens ihre Missachtung wollen. Es besteht also sowohl eine rechtliche wie auch eine moralische Verpflichtung, die Menschenrechte und die Umwelt zu respektieren und zu fördern. Und diese Verpflichtung muss auch für jene multinationale Unternehmen gelten und einklagbar sein, die den individuellen Anreiz zu deren Schutz (noch) nicht erkannt haben.

Dazu dient diese Initiative und deswegen unterstütze ich sie. Wir sind dabei alle gefragt. Es ist die Zivilgesellschaft gefragt. Es sind die Konsumierenden gefragt und die Investierenden. Und es ist der Staat gefragt. Ein Ineinandergreifen von Regulierung und freiwilligen Initiativen ist zielführend dort, wo die Freiwilligkeit an ihre Grenzen stösst, dort wo es um den Schutz rechtlich wie moralisch nicht-verhandelbarer Güter geht wie es die Menschen- und Arbeitsrechte sind, der Schutz vor Ausbeutung und Raubbau und der Schutz unserer aller Umwelt.

Die Zivilgesellschaft kann Transparenz einfordern. Sie kann öffentlichen Druck aufbauen auf die fehlbaren Unternehmen.

Die Konsumierenden können Transparenz einfordern und Kostenwahrheit; wir können unseren Konsum so lenken, dass wir Produkte von Unternehmen bevorzugen, die ihre diesbezügliche Verantwortung wahrnehmen. Damit können wir von den Unternehmen Fairness einfordern und Weitsicht.

Die Investierenden können durch ihren Umgang mit der ihnen zur Verfügung stehenden Ressource Geld Einfluss geltend machen. Die verschiedenen Möglichkeiten nachhaltigen Investierens entfalten eine positive Wirkung auf die Realwirtschaft und sind eine weitere Art, die Unternehmen in ihre Verantwortung einzubinden.

Bei diesem Streben sind aber auch die Staaten gefragt – und hier und jetzt der unsrige. Wenn wir den Mut aufbringen, diese Initiative umzusetzen, können wir damit die Wirtschaft glaubhaft in die Verantwortung für Menschenrechte und Umweltschutz einbinden. Wir können damit eine neue Basis schaffen, auf der die zivilgesellschaftlichen und privatwirtschaftlichen freiwilligen Initiativen und die

staatlich regulierenden Bestrebungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt ineinandergreifen. Wir können die Reputation unseres Landes stärken und die Unternehmen erhalten ein verbindliches Werkzeug, ihre Risiken zu minimieren. Dies stärkt ihren Wert genauso wie ihre Wettbewerbskraft.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Die Trägerschaft

Die Konzernverantwortungsinitiative wird von einem beispiellos breiten Verein getragen. Er besteht aus rund 66 Hilfswerken, Frauen-, Menschenrechts- und Umweltorganisationen kirchlichen und gewerkschaftlichen Vereinigungen sowie Aktionärsverbänden.



Trägerorganisationen

Alliance Sud
Amnesty International Schweiz
Arbeitsgruppe Schweiz-Kolumbien ASK
Brot für alle
Brücke – Le Pont
Comundo (Bethlehem Mission Immensee, E-Changer, Inter-Agire)
Erklärung von Bern EvB
Ethos
Fastenopfer
Gesellschaft für bedrohte Völker GfbV
Greenpeace Schweiz
Swissaid
terre des hommes schweiz
Terre des Hommes Suisse

Unterstützende Organisationen

ACLI – Associazioni Cristiani Lavoratori Internazionali
ACSI – Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
Actares
Arbeitskreis Tourismus + Entwicklung
Associazione di aiuto medico al Centro America AMCA
Attac
Bergbau Menschen Rechte
Biorespect
Botteghe del Mondo
Bruno Manser Fonds
CETIM
cfd – die feministische Friedensorganisation
Demokratische JuristInnen Schweiz DJS
Evangelische Frauen Schweiz EFS
FIAN Schweiz für das Recht auf Nahrung
Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA
Guatemalanetz Bern
HEKS
Helvetas Swiss Intercooperation
humanrights.ch/Mers
Incomindios
Interaction / StopArmut 2015
Interteam
Jesuiten weltweit
Justitia et Pax
Katholische Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbewegung KAB Schweiz
Magasins du monde
medico international schweiz
Missionskonferenz
Multiwatch
Netzwerk für sozial verantwortliche Wirtschaft NSW
Neue Bauern Koordination Schweiz NBKS
PAN SWISS
Peace Brigades International PBI
Peace Watch Switzerland
Pingwin Planet

Pro Ethica
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bereich OeME-Migration
Schweiz. Energiestiftung SES
Schweiz. Gewerkschaftsbund SGB
Schweiz. Katholischer Frauenbund SKF
Solidar Suisse
Solifonds
Sozialinstitut der KAB Schweiz
Stiftung Abendrot
Transparency International Schweiz
Travail.Suisse
Unia
Unité
Uniterre
vpod
WWF

Das Initiativkomitee

Dem Initiativkomitee der Konzernverantwortungsinitiative gehören 23 Personen aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kirche und Nichtregierungsorganisationen an. Sie alle stehen persönlich für die Initiative ein.

Baumann Michael, Brot für alle
Bühlmann Cécile, Greenpeace
Calmy-Rey Micheline, alt Bundesrätin
Herkenrath Marc, Alliance Sud
Holenstein Anne-Marie, Entwicklungsexpertin
Karagounis Ion, WWF
Kurmann Anton, Jesuiten weltweit
Marty Dick, alt Ständerat
Missbach Andreas, Erklärung von Bern
Morel Caroline, Swissaid
Nay Giusep, alt Bundesrichter
Niggli Peter, Entwicklungsexperte
Palazzo Guido, Professor für Unternehmensethik
Pittet Jean-Luc, Terre des Hommes Suisse
Rieger Andreas, SGB / Unia
Roth Monika, Prof. Dr. iur.
Schick Manon, Amnesty International
Simoneschi-Cortesi Chiara, alt Nationalrätin
Sommaruga Cornelio, ehem. IKRK-Präsident
Sottas Eric, Fastenopfer
von Graffenried Alec, alt Nationalrat
Wettstein Florian, Professor für Wirtschaftsethik
Zwahlen Jacques, ehem. Unternehmensleiter

Diese Persönlichkeiten unterstützen die Konzernverantwortungsinitiative



Dick Marty, alt Ständerat, Co-Präsident des Initiativkomitees

«Niemand würde im Strassenverkehr auf Freiwilligkeit und das Recht des Stärkeren setzen wollen, ebenso braucht es für Unternehmen bei Auslandsgeschäften klare Regeln.»



Monika Roth, Rechtsprofessorin, Co-Präsidentin des Initiativkomitees

«Es gibt keine Ausrede dafür, dass Schweizer Unternehmen Menschenrechte und Umweltstandards aus Eigeninteresse nicht respektieren.»



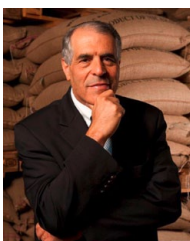
Nick Beglinger, Präsident swisscleantech

«Umwelt und Menschenrechte zu respektieren zahlt sich sowohl für Unternehmen als auch für unser Land aus. Nur wenn sie sauber wirtschaften, bleiben Schweizer Firmen langfristig international wettbewerbsfähig, nur wenn die Schweiz für klare Regeln sorgt, erhält sie die Chance Vorreiterin einer menschenfreundlichen und nachhaltigen Ökonomie zu werden. Deshalb unterstütze ich die Konzernverantwortungsinitiative.»



Dominique Biedermann, Präsident Ethos

«Die Leitungsorgane aller Unternehmen sollten eine Sorgfaltsprüfungspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt haben. Und genauso gilt diese Forderung für deren Tochterfirmen und Zulieferer weltweit.»



Marc-Alain Bloch, Generaldirektor, La Semeuse SA

«Wenn die Unternehmen nicht verantwortungsvoll sind, wer dann? Diese Initiative verlangt nichts Unmögliches. Sie bietet die Basis dafür, dass die Menschen und die Umwelt endlich gebührend respektiert werden. Ein guter Anfang, um eine bessere Welt zu schaffen.»



Ruth Dreifuss, alt Bundesrätin

«Als Schweizerin habe ich eine Verantwortung für die Tätigkeiten der Schweizer Konzerne im Ausland. Trotz guten freiwilligen Vereinbarungen gibt es immer noch Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung. Verbindliche Regeln sind nötig, um dem ein Ende zu setzen. Deshalb unterstütze ich die Konzernverantwortungsinitiative.»



Ursula Haller, alt Nationalrätin

«Es braucht die Konzernverantwortungsinitiative, damit alle Firmen ihre Verantwortung wahrnehmen. Leider bleibt die Eigenverantwortung oft eine schöne Illusion: Es gibt zu viele, die nur gerade dort bereit sind genauer hinzuschauen, wo es – vermeintlich – dem Geschäft nicht schadet. Wenn es beim Appell an die Firmen bleibt, in die Vorbeugung investieren, dann verkommt Prävention zur Worthülse. Wer sich nicht an die Menschenrechte und Umweltstandards hält, soll das durchaus zu spüren bekommen.»



Gisuep Nay, alt Bundesrichter, Mitglied des Initiativkomitees

«Menschen können ihren Mitmenschen nicht die Grundrechte und -freiheiten vorenthalten, die sie für sich beanspruchen.»

Warum es die Konzernverantwortungsinitiative braucht

Vorwürfe nach Sektoren¹



- Rohstoffsektor: 29 %
- IT-Sektor: 16 %
- Konsumgüter (inkl. Textilien): 15 %
- Finanzdienstleistungen: 10 %
- Nahrungsmittel/Getränke: 8 %
- Infrastruktur: 8 %
- Schwermaschinenbau: 6 %
- Pharma/Chemie: 5 %
- Andere: 3 %

Ob Shell in Nigeria, Dow Chemical in Bhopal oder Modemarkenfirmen in Billiglohnländern: Seit Jahrzehnten gibt es unzählige Fälle, wie Unternehmen Menschenrechte verletzen und die Umwelt zerstören. Schweizer Firmen sind hier keine Ausnahme. Eine aktuelle Studie, welche Zahlen des Business & Human Rights Resource Centre auswertete, belegt dies.² Das Zentrum dokumentiert auf seiner Website (business-humanrights.org) seit zehn Jahren Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen an Unternehmen und gibt diesen Gelegenheit, darauf zu reagieren. Es ist die weltweit umfangreichste Sammlung solcher Berichte, aber auch hier sind längst nicht alle Vorkommnisse erfasst, sondern nur jene, die von Betroffenen, Nichtregierungsorganisationen oder Medien ans Licht der Öffentlichkeit gebracht wurden. Ein Blick auf die primär betroffenen Branchen zeigt: Menschenrechtsverletzungen kommen gehäuft in Sektoren vor, in denen Schweizer Firmen stark vertreten sind, allen voran im Rohstoffsektor.

Schlüsselt man die dokumentierten Fälle nach Ländern auf, so liegt der Firmensitz Schweiz bezüglich Vorwürfen absolut auf Rang 9. Berücksichtigt man hingegen die Grösse der Schweizer Volkswirtschaft (bzgl. BIP liegt die Schweiz weltweit auf Rang 20), so liegt die Schweiz sogar auf Rang 5. Im Folgenden fünf exemplarische Beispiele:

Glencore im Kongo: Umweltzerstörung und Polizeigewalt

Im April 2012 erklärte die in Zug ansässige Glencore, das Problem der Gewässerverschmutzung durch ihre Fabrik Luilu in der Demokratischen Republik Kongo sei gelöst. Doch neue wissenschaftliche Analysen belegen das Gegenteil: Proben aus dem Canal Albert und dem Fluss Pingiri zeigen, dass diese Wasserläufe Kupfer- und Kobaltkonzentrationen aufweisen, die ein Vielfaches über den Grenzwerten der Weltgesundheitsorganisation liegen: bei Kupfer bis zu 6 Mal, bei Kobalt sogar bis zu 53 Mal. Im Fluss Luilu schwimmen denn auch keine Fische mehr und die einstigen Weideflächen entlang des Flusses gleichen «verbrannter Erde». Die Bevölkerung flussabwärts kann das Wasser weder für ihre täglichen Bedürfnisse noch für das Bewässern der Felder nutzen. Andernorts in der DRC treibt Glencore zudem ein Minenprojekt in einem Jagdschutzgebiet voran. Überdies kommt es immer wieder zu Gewalt von Sicherheitskräften. Im Februar 2014 starb Mutombo Kasuyi nach Polizeigewalt auf dem Konzessionsgelände der Glencore gehörenden Kamoto Copper Company (KCC) in Kolwezi. Der Familienvater hatte dieses auf der Suche nach Arbeit durchquert.³

Bata: Arbeitsrechtsverletzung bei Zulieferer

Die sri-lankische Schuhfabrik Palla & Co. produzierte bis Ende 2013 Schuhe für Bata, mit Hauptsitz in der Schweiz. Im August 2012 war Bata gemäss der lokalen Gewerkschaft Hauptabnehmer der Fabrik. Zu diesem Zeitpunkt weigerte sich das Fabrikmanagement erstmals, ihren Angestellten die vereinbarte, ihnen halbjährlich zustehende Lohnerhöhung zu zahlen, angeblich wegen finanzieller Schwierigkeiten. Dies wiederholte sich Ende 2012 und im August 2013. Da Verhandlungen zwischen der Gewerkschaft und dem Fabrikmanagement erfolglos geblieben waren, traten die Angestellten in einen Streik. Statt den Dialog mit den Streikenden aufzunehmen, reagierte Palla mit Entlassungen. Im November 2013 wurden zuerst 15 Gewerk-



schafterinnen und Gewerkschafter suspendiert und im Dezember dann 179 gewerkschaftlich organisierte Angestellte entlassen. Einige wurden in den darauffolgenden Wochen wieder eingestellt, jedoch unter der Bedingung, sich nicht mehr gewerkschaftlich zu engagieren. 92 Angestellte und 12 GewerkschaftsvertreterInnen kämpfen immer noch um ihre Stelle. Eine andere Anstellung zu finden, ist schwierig, denn das Fabrikmanagement soll Listen mit Namen der Entlassenen verbreitet und andere Fabriken dazu aufgefordert haben, diese nicht einzustellen. Mit diesen Arbeitsrechtsverletzungen konfrontiert, stellte sich Bata zuerst auf den Standpunkt, nichts mit diesem Fall zu tun zu haben. Später räumte der Schuhkonzern ein, dass Palla den Bata-Verhaltenskodex verletzt habe, weigerte sich jedoch, sich für eine Lösung des Konflikts einzusetzen. Ende 2013, also eineinhalb Jahre nach Ausbruch des Konflikts, beendete Bata seine Geschäftsbeziehungen zu Palla, ohne sich um eine Wiedergutmachung für die Betroffenen bemüht zu haben. Dieses «cut and run»-Verhalten stellt eine grobe Verletzung der unternehmerischen Verantwortung dar, die Menschen- und Arbeitsrechte zu respektieren.⁴

**Syngenta:
Tödliches Pflanzenschutzmittel**

Im Wissen, dass Paraquat in vielen Entwicklungsländern nicht sachgerecht verwendet werden kann, forciert Syngenta den Verkauf seines umstrittenen Pestizids auch in diesen Ländern. Der Basler Konzern macht sich damit mitschuldig an Tausenden von Vergiftungs- und Todesfällen pro Jahr. Wegen seiner hohen Toxizität ist Paraquat in der Schweiz seit 1989 verboten und gilt als das tödlichste Herbizid weltweit. Die Zahl der Vergiftungen mit Pestiziden wird global auf über 1 Million pro Jahr geschätzt. Zehntausende davon enden tödlich. Ein wesentlicher Teil dieser Vergiftungen ist auf die Anwendung von Paraquat zurückzuführen. Hauptursachen für die unzähligen Opfer sind fehlende Schutzkleidung und schadhafte Sprühgeräte. In vielen Fällen haben die Bauern und Bäuerinnen nicht die nötigen Mittel, um die notwendige Ausrüstung zu kaufen, oder das Tragen der Schutzkleidung wird durch das tropische Klima erschwert. Auf Kritik reagiert der Konzern seit Jahren mit den immer gleichen Antworten: Bei korrekter Anwendung sei das Produkt ungefährlich und mit Schulungsprogrammen seien bereits Millionen von AnwenderInnen geschult worden. Dabei blendet Syngenta aus, dass eine korrekte Anwendung von Paraquat und die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsstandards in den meisten Ländern eine Illusion sind – und dies auch durch die Schulungsprogramme nicht verändert werden kann.⁵

**Roche und Novartis:
Unethische Medikamententests**

Die klinischen Studien von Pharmakonzernen wie den Schweizer Firmen Roche und Novartis in Schwellen- und Entwicklungsländern verstossen häufig gegen ethische Minimalstandards. Medikamententests am Menschen sind der wichtigste, heikelste und zugleich teuerste Teil der pharmazeutischen Forschung und Produktentwicklung und werden deshalb immer häufiger in regulationsarme «Billigtestländer» ausgelagert. Fast jede zweite Testreihe wird heute in Entwicklungs- und Schwellenländern durchgeführt. In China beispielsweise kostet derselbe Versuch dreimal weniger als in den USA und geht zudem deutlich schneller. Viel einfacher ist in ärmeren Ländern auch die Rekrutierung von «Freiwilligen», weil der einzige Zugang zu Medikamenten häufig über die Teilnahme an klinischen Tests führt. Untersuchungen in Argentinien, der Ukraine, Russland und Indien zeichnen ein alarmierendes Bild: Wegen lascherer Regulierung und geringeren Kontrollkapazitäten birgt die Auslagerung die Gefahr, dass internationale ethische Standards nicht eingehalten und die Menschenrechte verletzt werden. Dies fällt etwa beim Einholen der Einverständnisse, bei missbräuchlicher Placebo-Nutzung, bei alternativlosem Behandlungsabbruch nach Testende oder bei fehlenden Entschädigungen für gravierende

Nebenwirkungen auf. Selbst wenn das Produkt später im selben Land vermarktet wird, ist das getestete Produkt für die allermeisten Testpersonen unerschwinglich. Und die Patientinnen und Patienten wissen in einigen Fällen nicht einmal, dass sich ihre Medikamente noch in der Testphase befinden. Ihre Rechte werden so mit Füßen getreten.⁶

**Neosoft AG: Überwachungs-
technologie für Todesschwadron?**

Die Schweizer IT-Firma Neosoft taucht in den im September 2013 veröffentlichten «Spy Files» von Wikileaks auf, und zwar als einer der wenigen Schweizer Hersteller von qualitativ hochstehender Überwachungstechnologie. Darunter befindet sich der sogenannte IMSI-Catcher, ein Gerät, das Mobiltelefone im Umkreis von bis zu einem Kilometer erkennen und ihre BenutzerInnen identifizieren kann. Im Sommer 2014 interessierte sich eine Delegation aus Bangladesch für diese Technologie. Zehn Mitglieder der paramilitärischen Spezialeinheit Rapid Action Battalion besuchten Neosoft. Amnesty International und Human Rights Watch nennen das RAB eine Todesschwadron – seit 2004 sei das Battalion für über 700 Morde und die Entführung unzähliger oppositioneller AktivistInnen verantwortlich. Ob die tödliche Technologie tatsächlich geliefert wurde oder wird, steht nicht fest, doch es gibt starke Indizien, dass dies angestrebt wird. In der Ausschreibung des Rapid Action Battalion, die der Wochenzeitung «WOZ» vorliegt, wird nämlich verlangt, dass der Lieferant dem RAB ein Training am Herstellungsort («factory site») anzubieten hat – «für zehn Offiziere während zehn Arbeitstagen». Das Training beinhaltet gemäss den Dokumenten eine Ausbildung für Systemadministratoren. So soll der Wissenstransfer sichergestellt werden und die Offiziere des RAB sollen lernen, wie sie Softwareprobleme beheben. Der belegte Besuch der Delegation aus Bangladesch könnte genau diesem Zweck gedient haben.⁷ Das für Exportkontrollen zuständige Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat deshalb im September 2014 bei der Bundesanwaltschaft Strafanzeige gegen Neosoft eingereicht. Gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz konnte die «Neue Luzerner Zeitung» Einblick in eine Länderliste von Exportgesuchen für Überwachungstechnik nehmen. Neben Bangladesch waren darauf auch Aserbaidschan, Äthiopien, Venezuela oder Weissrussland zu finden. Weitere Gesuche für Exporte nach Jemen, China, Russland oder Turkmenistan wurden schliesslich zurückgezogen. Das SECO gibt an, bisher noch nie einen solchen Export verboten zu haben. Die rechtlichen Hürden dafür seien hoch, da die Menschenrechtslage bei sogenannten Dual-Use-Gütern kein gesetzliches Kriterium darstellt.⁸

- 1 Quelle: Kamminga 2015, basierend auf 1877 Vorwürfen von 2005 – 2014 auf business-humanrights.org
- 2 Menno T. Kamminga, Utrecht University, Company Responses to Human Rights Reports: An Empirical Analysis. Die daraus stammenden nach Heimatland aufgeschlüsselten Zahlen wurden hier mit Daten der Weltbank zum BIP angereichert.
- 3 Brot für alle/Fastenopfer, [Medienmitteilung](#) 17.6.14.
- 4 <http://business-humanrights.org/en/sri-lanka-ngo-calls-on-bata-shoe-company-to-take-responsibility-for-suppliers-dismissal-of-workers-allegedly-due-to-union-activity> und www.cleanclothes.org/news/2014/12/15/tell-bata-to-stop-cut-and-run-sri-lanka
- 5 www.paraquat.ch
- 6 www.evb.ch/themen-hintergruende/gesundheit/klinischeversuche/
- 7 [WOZ, 4.9.2014](#)
- 8 Neue Luzerner Zeitung, 8.1.15, «Schleier um Big Brother gelüftet»; St. Galler Tagblatt, 6.2.15, «Geheimniskrämerei um Big Brother».



Sorgfaltsprüfungspflicht – der Kern der Konzernverantwortungsinitiative

Wie der Bundesrat festhält, geben die 2011 vom UNO-Menschenrechtsrat einstimmig verabschiedeten UNO-Leitprinzipien «erstmalig einen international anerkannten Referenzrahmen vor, wie mit Bezug auf unternehmerische Tätigkeiten Staaten vor Menschenrechtsverletzungen schützen und Unternehmen die Menschenrechte respektieren sowie der Zugang zu effektiver Wiedergutmachung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen garantiert werden müssen»¹. Die Initiative versteht sich als nationale Umsetzungsmassnahme eines Kernelements der UNO-Leitprinzipien: der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung. Sie etabliert eine entsprechende Pflicht, die primär präventiver Natur ist: Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen sollen vermieden werden, indem Risiken vorab identifiziert und adäquate Gegenmassnahmen ergriffen werden. Die Sorgfaltsprüfungspflicht erstreckt sich auch auf Risiken bezüglich internationaler Umweltstandards. In der Praxis geht die Verletzung solcher Standards fast immer mit einer Verletzung der Menschenrechte einher. Im Folgenden wird das Instrument der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung gemäss völkerrechtlichem «Soft Law»² vorgestellt.

Menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung gemäss UNO-Leitprinzipien³

Die Formulierung «angemessene Sorgfaltsprüfung» im Initiativtext bezieht sich direkt auf die «menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung» (Human Rights Due Diligence) in den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die vom UNO-Menschenrechtsrat 2011 einstimmig angenommen wurden und gegenwärtig weltweit umgesetzt werden. Die Leitprinzipien haben 3 Pfeiler zu (1.) den Pflichten der Staaten, (2.) der Verantwortung der Unternehmen und (3.) der Wiedergutmachung. Die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung ist das zentrale Element des 2. Pfeilers («Corporate Responsibility to Respect»).

Die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung sollte sich auf alle nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen auf betroffene Personen oder Personengruppen erstrecken, die ein Unternehmen durch seine eigene Tätigkeit verursacht, zu denen es beiträgt oder die mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten bzw. Dienstleistungen oder seinen Geschäftsbeziehungen unmittelbar verbunden sind.⁴ Eine Sorgfaltsprüfung umfasst den Dreischritt «Risiken prüfen – handeln – darüber berichten».

1) Risiken identifizieren

Die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung ist risikobasiert: Je grösser die Risiken, desto grösser der Handlungsbedarf. Als ersten Schritt muss ein Unternehmen deshalb seine Menschenrechtsrisiken kennen und dafür alle seine Aktivitäten untersuchen. Bei der Entwicklung einer neuen Tätigkeit oder Geschäftsbeziehung sollte dies möglichst frühzeitig vorgenommen werden, da menschenrechtliche Risiken bereits bei der Gestaltung von Verträgen oder anderen Vereinbarungen gesteigert oder gemildert werden oder im Zuge von Zusammenschlüssen und Übernahmen geerbt werden können. Die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung ist eine immer wiederkehrende Aufgabe, weil sich mit der Geschäftstätigkeit und/ oder dem operativen Umfeld eines Unternehmens auch dessen Menschenrechtsrisiken verändern können. Unternehmen sind deshalb verpflichtet, alle gegenwärtigen und geplanten Aktivitäten zu analysieren, um festzustellen, wer davon betroffen sein könnte. Die Komplexität der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung hängt von der Grösse des

Unternehmens und des Risikos menschenrechtlicher Auswirkungen sowie der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit ab.⁵

Die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung sollte sich auf entsprechendes internes und/oder unabhängiges externes Fachwissen stützen sowie aussagekräftige Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen und anderen Stakeholdern umfassen.⁶

Die dabei zu beachtenden international anerkannten Menschenrechte umfassen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zusammen mit den wichtigsten Umsetzungsinstrumenten:

- dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II),
- dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I)
- sowie den acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO).⁷

Die Sorgfaltsprüfung «kann in allgemeinere Risikomanagementsysteme der Unternehmen integriert werden, sofern sie darüber hinausgeht, lediglich materielle Risiken für das Unternehmen selbst zu ermitteln und zu steuern, sondern auch die Risiken für Rechteinhaber («rights holders», d.h. potenziell von Menschenrechtsverletzungen Betroffene) umfasst.»⁸ Dieser Perspektivenwechsel ist der entscheidende Aspekt, der die menschenrechtliche Herangehensweise von allen herkömmlichen Formen des Umgangs mit Risiken in Unternehmen unterscheidet.

2) Massnahmen ergreifen

Bei der Prüfung menschenrechtlicher Auswirkungen müssen die Unternehmen auf tatsächliche wie auch auf potenzielle nachteilige Auswirkungen achten. Im zweiten Schritt müssen sie handeln: Potenzielle Auswirkungen müssen durch entsprechende Massnahmen verhütet oder, wo dies nicht möglich ist, mindestens gemildert werden. Tatsächliche, also bereits eingetretene Verletzungen sind zu beenden und wiedergutzumachen. Diese Wiedergutmachung («remedy») wird im abschliessenden Prinzip 22 des zweiten Pfeilers und im dritten Pfeiler der UNO-Leitprinzipien ausgeführt.

Um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhüten, zu mindern und zu beenden, müssen Unternehmen die Erkenntnisse aus ihren Sorgfaltsprüfungen in alle internen Geschäftsbereiche und Abläufe integrieren und entsprechende Massnahmen ergreifen. Eine wirksame Integration setzt voraus, dass die Verantwortung dafür auf einer angemessenen Entscheidungsebene des Unternehmens angesiedelt wird und die internen Entscheidungs-, Mittelzuweisungs- und Aufsichtsverfahren sicherstellen, dass wirksame Gegenmassnahmen getroffen werden.⁹

Die geforderten Massnahmen hängen davon ab, ob das Unternehmen eine nachteilige Auswirkung verursacht hat, dazu beiträgt oder ob es über seine Geschäftstätigkeit, seine Produkte bzw. Dienstleistungen oder seine Geschäftsbeziehungen daran beteiligt ist. Die Angemessenheit der Massnahmen hängt auch davon ab, welchen Einfluss das Unternehmen besitzt, um einer nachteiligen Auswirkung zu begegnen. Nur wenn es keinerlei Einfluss auf die Verhütung oder Milderung nachteiliger Auswirkungen hat und es nicht in der Lage ist, seinen Einfluss darauf zu steigern, sollte das Unternehmen – als Ultima Ratio – prüfen, die Beziehung zu beenden.¹⁰ Bei festgestellten Menschenrechtsverletzungen in der eigenen Lieferkette diese Geschäftsbeziehung einfach zu beenden («cut and run»), steht also im klaren Widerspruch zu den Vorgaben. Zur Überprüfung, ob nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen wirkungsvoll begegnet wird, müssen Unternehmen die Wirkung der von ihnen ergriffenen Gegenmassnahmen zeitnah nachverfolgen.¹¹ Diese Nachverfolgung sollte sich auf angemessene Indikatoren stützen und muss insbesondere die Konsultation mit den direkt Betroffenen umfassen.

3) Darüber berichten

Um Rechenschaft abzulegen, wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen wirksam begegnen, müssen Unternehmen darüber öffentlich kommunizieren. Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit oder Geschäftsumfeld das Risiko schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen birgt, müssen formell darüber Bericht erstatten, wie sie diesen Risiken begegnen. In allen Fällen sollte diese Kommunikation in einer Form und Frequenz erfolgen, die den menschenrechtlichen Auswirkungen der Aktivitäten des Unternehmens entspricht und für die vorgesehene Zielgruppe zugänglich ist sowie ausreichende Informationen enthält, um die Angemessenheit der Gegenmassnahmen bewerten zu können. Die Berichterstattung sollte auf alle Themen eingehen, aus denen ersichtlich wird, wie Unternehmen nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte ermitteln und ihnen begegnen. Inhalt und Glaubwürdigkeit der menschenrechtsbezogenen Berichterstattung können durch eine unabhängige Verifikation verstärkt werden.¹²

Die geforderte Berichterstattung geht also in jedem Fall weit über das übliche Niveau von Nachhaltigkeitsberichten hinaus. Eine glaubwürdige und kohärente Berichterstattung muss sich auf die Gesamtheit der vorhandenen menschenrechtlichen Risiken erstrecken, die Priorisierung einzelner Arbeitsbereiche erklären und ergriffene Massnahmen sowie ihre Wirkung ins Zentrum stellen. Gemäss UNO-Leitprinzipien müssen es die Quantität und Qualität der im Bericht gelieferten Informationen ermöglichen, die Angemessenheit der vom Unternehmen getroffenen Gegenmassnahmen zu beurteilen.

Sorgfaltsprüfung bei KMUs

Die überwiegende Anzahl der Schweizer Unternehmen sind kleine und mittlere Betriebe. Der Initiativtext sieht vor, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Ausführungsgesetzes spezielle Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen mit geringen Risiken nimmt. Eine Befreiung von der Pflicht zur menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung wäre allerdings nicht zielführend, da es auch einige wenige KMUs mit sehr grossen menschenrechtlichen Risiken gibt (z.B. Diamantenhändler und Bekleidungsunternehmen). Die Grösse eines Unternehmens allein erlaubt also noch keinen Rückschluss auf die menschenrechtlichen und umweltrelevanten Risiken. Bei der grossen Mehrheit der KMUs mit geringen Risiken (insbesondere rein in der Schweiz tätige KMUs ohne internationale Zulieferkette) sollte ein stark vereinfachtes Verfahren zur Anwendung kommen.



- 1 Rechtsvergleichender Bericht. Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechten und Umwelt im Zusammenhang mit den Auslandaktivitäten von Schweizer Konzernen. Mai 2014. Seite 4.
- 2 breit akzeptierte, aber für Staaten nicht im engeren Sinne völkerrechtlich bindende Normen
- 3 Zusätzlich deckt die Initiative auch Risiken bezüglich internationaler Umweltstandards ab. In der Praxis geht die Verletzung solcher Standards fast immer auch mit einer Verletzung der Menschenrechte einher.
- 4 [UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) (inoffizielle deutsche Übersetzung), Prinzip 17 (a).
- 5 [UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#), Prinzip 17 (b), (c) und Kommentar.
- 6 [UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#), Prinzip 18 (a), (b).
- 7 [UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#), Prinzip 12.
- 8 [UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#), Prinzip 17 und Kommentar.
- 9 [UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#), Prinzip 19 und Kommentar.
- 10 [UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#), Prinzip 19 und Kommentar.
- 11 [UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#), Prinzip 20.
- 12 [UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#), Prinzip 21 und Kommentar.